



G E M E I N D E M E R C H W E I L E R

Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen
in der Gemeinde Merchweiler
Stand August 2012

Sehr geehrter Veranstalter,

Sie planen ein Fest, einen Markt, eine Messe oder eine ähnliche
Veranstaltung auf öffentlichen Flächen?

Die Sicherheit für Besucher und Anwohner muss dabei bei der Planung und
Durchführung der Veranstaltung höchste Priorität eingeräumt werden.

Als Veranstalter tragen Sie dabei eine hohe Verantwortung. Die
nachfolgenden Richtlinien der Gemeinde Merchweiler soll Ihnen dabei helfen.
Sie enthalten die verbindlichen Festlegungen u. a. zu Aufbau, Flucht- und
Verkehrswegen sowie Vorhalten von Sicherheitseinrichtungen. Es enthält
außerdem die Ihnen als Veranstalter obliegenden wesentlichen Pflichten und
sollen somit ein Wegweiser bei der Planung und Durchführung Ihrer
Veranstaltung sein:

- **Antragstellung**

Die frühzeitige Vorlage eines maßstabgerechten Lageplanes (6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung) mit einer Kurzbeschreibung, aus der die Nutzung, Größe und die Aufstellung der jeweiligen Stände, Zelte und Bauten oder Buden sowie der Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist, ist zwingend erforderlich.

- **Fliegende Bauten wie Zelte und Karussells**

Mit der Antragstellung sind die erforderlichen statischen Unterlagen und –falls erforderlich– auch die Herstellungsgenehmigung (Prüfbuch) zur Einsichtnahme vorzulegen. Auf das beigefügte Merkblatt für Festveranstalter wird verwiesen.

- **Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung**

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrezufahren, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im gesamten Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung von jeglichen Aufbauten freizuhalten.

Die bestehenden Zugänge und mit Hinweisschildern gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

- **Zu- und Durchfahrten**

Innerhalb des Veranstaltungsbereiches muss für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge eine mindestens 3,50 Meter breite, geradlinige Durchfahrt freigehalten werden. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Die lichte Durchfahrtshöhe muss für Feuerwehrfahrzeuge mind. 3,50 Meter betragen.

- **Flucht- und Rettungswege**

Innerhalb von Fest-, Ausstellungs- und Messezelten o. ä. Einrichtungen (z. B. Fliegende Bauten), welche über ein Fassungsvermögen von mehr als 200 Personen verfügen, sind hinsichtlich der Rettungsweglängen die Vorgaben der Typengenehmigung sowie die Vorgaben der Landesbauordnung in Verbindung der jeweiligen Sonderbauvorschriften (z. B. Versammlungsstättenverordnung) zu berücksichtigen.

Aus allen Aufenthaltsbereichen sind in den v. g. Bereichen grundsätzlich ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Diese Flucht- und Rettungswege müssen – soweit sie nicht klar erkennbar sind, gut sichtbar bis ins Freie oder in einen gesicherten Bereich gekennzeichnet werden, z. B. durch Schilder und/oder Transparente mit weißer Schrift auf grünem Grund (analog DIN 4844).

Zwischen gegenüberliegenden Ständen, Buden und Zelten, bei denen in der Verkehrsfläche keine Feuerwehru/ oder -durchfahrt verläuft, ist ein mind. 2,00 Meter breiter Hauptgang vorzusehen.

- **Schutzstreifen**

Bei aneinander gereihten Buden, Zelten, Ständen und Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 Metern Schutzstreifen von mind. 5,00 Meter Breite vorzusehen und freizuhalten.

- **Sicherheitsabstände**

Stände, Buden und Verkaufsstände, in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden (z. B. Imbissstände mit Friteusen) müssen von angrenzenden Gebäuden einen Abstand von mind. 2,50 Meter aufweisen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden.

Ausnahmen können einzelfallbezogen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Dies bedarf der Zustimmung der Feuerwehr. Ausgenommen von dieser Regelung sind Marktschirme und Stehtische

- **Freihaltung von Löschwasserentnahmeeinrichtungen**

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten und Lagerungen im Umkreis von 1 Meter freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

- **Behelfsmäßige Leitungsverlegung**

Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichen Vorrichtungen sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 Meter einzuhalten.

- **Lagerung, Abfallstoffe**

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nur während der täglichen Öffnungszeit gelagert werden. Durch den Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die

brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z. B. geschlossene, nicht brennbare Abfallcontainer, regelmäßige Entleerung, etc.).

- **Elektrische Einrichtungen**

Elektroeinrichtungen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

- **Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten**

Wärmegeräte und Feuerstätte für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mind 0,50 Meter (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Abstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

- **Feuerlöscher**

An jedem Stand, Zelt oder Verkaufswagen mit Koch-, Back-, oder Grillmöglichkeit ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. 1 Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406, EN 3) in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Wird mit Friteusen gearbeitet, ist zum Ablöschen ein geeigneter Fettbrandlöscher gem. DIN 14406-5, EN 3 vorzuhalten.

- **Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen**

An Verbrauchsstellen, an denen Druckgasflaschen mit Flüssiggas zum Entleeren benötigt werden bzw. angeschlossen sind, darf höchstens die gleiche Anzahl an Druckgasflaschen bereitgestellt werden. Siehe auch Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (<http://vorschriften.portal.de/9427>). Punkt 8.04 Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betrieben. Ebenso wird auf das beigefügte Merkblatt für Festveranstalter hingewiesen.

- **Getränkeausschank**

Auf das beigefügte Merkblatt für Festveranstalter wird hingewiesen.

- **Trinkwasseranlagen**

Der Betreiber/Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich. Auf das beigefügte Merkblatt für Festveranstalter wird hingewiesen.

- **Jugendschutz**

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, während der Durchführung der Veranstaltung das Jugendschutzgesetz einzuhalten. Des Weiteren wird der Veranstalter verpflichtet, auch die Mitbetreiber und Mitarbeiter über das Jugendschutzgesetz zu informieren.

Auf das beigefügte Merkblatt für Festveranstalter wird hingewiesen. Außerdem ist ein Ausdruck aus dem aktuell gültigen Jugendschutzgesetz beigefügt.

- **Immissionsschutz**

Insbesondere bei Musikveranstaltungen sind die Ruhezeiten bzw. die ab 22.00 Uhr beginnende Nachtruhe zu beachten.

Hierzu wird auf das beigefügte Merkblatt für Festveranstalter hingewiesen.

- **Lebensmittelhygienische Mindestanforderungen**

Siehe beigefügtes Merkblatt für Festveranstalter sowie den ebenfalls beigefügten Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln.

- **Sicherheitswache, Ordnungsdienst**

Bei Veranstaltungen, bei denen eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann, kann die Einrichtung einer Sicherheitswache und die Bereitstellung eines Ordnungsdienstes verlangt werden.

- **Überwachung**

Den mit der Überwachung beauftragten Personen der örtlichen Ordnungsbehörde ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.